

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1997/9/29 B436/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1997

## **Index**

66 Sozialversicherung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

StGG Art5

VfGG §87 Abs2

BSVG §83

BSVG §181

ASVG §344 ff

## **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch einen Ersatzbescheid betreffend überhöhte Honorarforderungen eines Arztes an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern; keine Verletzung der Bindung an die Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes durch Verneinung der Bestimmtheit der Beanstandung der Honorarabrechnung als auch der Rechtzeitigkeit der Einwendungen; denkmögliche Anwendung der Bestimmung des Gesamtvertrages über die Frist für Einwendungen im Verfahren vor der Schiedskommission

## **Rechtssatz**

Die belangte Behörde hat die Anträge der Sozialversicherungsanstalt der Bauern deshalb abgewiesen, weil sie in eine Einzelfallprüfung nicht eintreten konnte, da Einwendungen gegen Honorarabrechnungen entgegen §23 Abs5 des Gesamtvertrages nicht innerhalb der Ausschußfrist von sechs Monaten nach dem Einlangen der Rechnung geltend gemacht worden sind.

Es hat sich daher die belangte Behörde dadurch, daß sie in dem der vorliegenden Beschwerde zugrunde liegenden Ersatzbescheid sowohl die Bestimmtheit der Beanstandung der Honorarabrechnungen als auch die Rechtzeitigkeit der Einwendungen verneint und aus diesem Grunde eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Begehren der Sozialversicherungsanstalt der Bauern abgelehnt hat, nicht über die Bindungswirkung der im ersten Rechtsgang erlassenen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes hinweggesetzt.

Der belangten Behörde kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie das Wort "unbeschadet" in §24 des Gesamtvertrages so verstanden hat, daß die Regelungen des §23 des Gesamtvertrages auch bei der Beschreitung des Weges gemäß den §344 ff ASVG zu beachten sind und daß der Vorschrift des §23 Abs5 des Gesamtvertrages (Ausschußfrist von 6 Monaten für die Geltendmachung von Einwendungen gegen die Honorarabrechnung) daher auch für den dem hier bekämpften Bescheid zugrunde liegenden Streitfall Relevanz zukommt.

## **Entscheidungstexte**

- B 436/96  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.09.1997 B 436/96

## **Schlagworte**

Sozialversicherung, Ärzte, Ersatzbescheid, VfGH / Prüfungsmaßstab, Bindung (der Verwaltungsbehörden an VfGH)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1997:B436.1996

## **Dokumentnummer**

JFR\_10029071\_96B00436\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)